Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Kein umfassender Bestandsschutz für alte Wasserrechte

BVerwG, Urteil vom 25.05.2023 – 7 A 7/22

Das BVerwG hatte über die Rechtmäßigkeit des wasserstraßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau einer Staustufe am Main, die u.a. aus einem Wehr, einem Wasserkraftwerk und einer von den zuständigen Behörden geforderten Fischabstiegsanlage besteht, zu entscheiden. Die klagende Kraftwerksbetreiberin, die über ein altes Wasser(benutzungs)recht i. S. d. § 20 WHG verfügte, sowie die klagende Vermarkterin des im Kraftwerk erzeugten Stroms machten u.a. geltend, durch die zur Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit geforderten Fischabstiegsanlage, die einen Teil des im Kraftwerk erzeugten Stroms benötige, würde die Stromproduktion dauerhaft eingeschränkt. Sie sahen sich hierdurch in ihrem Eigentumsgrundrecht einschließlich des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb unzulässig beschränkt.

Das BVerwG erachtete die Klagen als unbegründet. Die Planfeststellungsbehörde sei wegen § 12 Abs. 7 WaStrG i. V. m. § 34 Abs. 3 WHG (Durchgängigkeit oberirdischer Gewässer) gehalten, bei der Neuplanung der Stauanlage Anlagen für den Fischauf- und -abstieg vorzusehen, um den wasserhaushaltsrechtlichen Bewirtschaftungszielen, insbesondere den Anforderungen des Verbesserungsgebots gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG, nachzukommen. Zwar beinhalte ein altes Wasserrecht ein subjektiv-öffentliches Recht auf Nutzung einer bestimmten Wassermenge und begründe damit einen Anspruch darauf, grundsätzlich nicht durch Nutzungen anderer oder durch die Erteilung konkurrierender Erlaubnisse beeinträchtigt zu werden. Damit vermittele ein altes Wasserrecht einen besonderen (Bestands-)Schutz und unterfalle grundsätzlich auch dem Schutz des Art. 14 GG. Dennoch seien auch im Rahmen einer fachplanerischen Abwägungsentscheidung Einschränkungen bzw. Umgestaltungen eines alten Wasserrechts möglich und zulässig. Angesichts der mit der streitgegenständlichen Planung verfolgten Ziele, zu denen u. a. die Gewährleistung ökologischer Durchgängigkeit zählte, war laut BVerwG auch keine Entschädigung für die planbedingten Beschränkungen des Kraftwerksbetriebs und die entsprechenden Nachteile für die Stromproduktion und -vermarktung erforderlich. Dies gelte aufgrund der Sozialbindung des Eigentums unabhängig davon, dass die wirtschaftlichen Interessen der Klägerinnen vom grundrechtlichen Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG umfasst waren.

Bedeutung für die Praxis

Einschränkungen der vermeintlich sicheren, da besonders geschützten alten Wasserrechte sind (neben den in § 20 WHG vorgesehenen Widerrufsmöglichkeiten) im Rahmen fachplanerischer Abwägungsentscheidungen grundsätzlich möglich. Die damit verbundenen Nachteile für die Inhaber sind nicht stets, sondern nur bei Überschreiten der fachplanerischen Zumutbarkeitsschwelle mit Ansprüchen auf Schutzvorkehrungen bzw. ersatzweise Entschädigung verbunden.